



MUSIKVEREIN
STADTKAPELLE
W E R N A U

Vereinssatzung

Musikverein Stadtkapelle Wernau e. V.

Änderung der Satzung 2019, 9. April 2019

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit wird bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnung schließt Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1.) Der am 26. August 1921 in Wernau (Neckar) gegründete Musikverein führt den Namen
Musikverein Stadtkapelle Wernau (Neckar)
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Wernau (Neckar)
- 3.) Der Musikverein Stadtkapelle Wernau (Neckar) ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen a. N. eingetragen.
Er ist damit ein rechtsfähiger Verein und trägt zu seinem Namen den Zusatz „e. V.“.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e. V. und dient ausschließlich der Erhaltung, Förderung und Pflege der Blasmusik. Er will dazu beitragen, eine bodenständige Kultur unseres Volkes, des Landes und Kreises, insbesondere der Stadt Wernau (Neckar) aufzubauen und zu erhalten.
- 2.) Diesen Zweck verfolgt er durch:
 - a) regelmäßige Übungsabende
 - b) Ausbildung und Förderung von Jungmusikern
 - c) öffentliche Auftritte der Kapelle
 - d) Mitwirkung bei weltlichen und religiösen Veranstaltungen kultureller Art
 - e) Teilnahme an Musikfesten und Wertungsspielen des Bundes Deutscher Blasmusikverbände, seiner Unterverbände und Vereine
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen geführt.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

- 1.) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) Fördermitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- 2.) Aktive Mitglieder sind die Musiker, Mitglieder der Vorstandschaft und die in Ausbildung stehenden Jugendlichen.
- 3.) Mitglieder ohne den in § 3 Abs. 2 festgelegten Status sind Fördermitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- 2.) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- 3.) Bei Vorliegen triftiger Gründe entscheidet der Ausschuss über die Ablehnung des Aufnahmeantrages. Gegen diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die über den Antrag endgültig entscheidet.
- 4.) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ableben, durch Austritt oder Ausschluss.
- 2.) Die Mitgliedschaft muss vom Mitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.
- 3.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern ein rechtfertigender Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins und dessen Organe
 - b) Schädigung des Ansehens des Vereins
 - c) schwerwiegende widerrechtliche Eingriffe in das Vermögen des Vereins und
 - d) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags nach zweimaliger schriftlicher Mahnung

Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss.

Über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 13 und § 15 entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Gründe sind dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den vorgebrachten Ausschließungsgründen zu äußern.

- 4.) Aktive Mitglieder werden zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Kapelle grundsätzlich Fördermitglieder, wenn sie nicht gleichzeitig aus dem Verein austreten oder ausgeschlossen werden.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- 1.) Alle Mitglieder haben zur Mitgliederversammlung Zutritt. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht zu den Vereinsämtern. Jugendliche ab 16 Jahren haben das aktive Wahlrecht.
- 2.) Die Mitglieder können sich mit Fragen, Anregungen, Anträgen oder Beschwerden an die Mitgliederversammlung und den Ausschuss wenden.
- 3.) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte.
- 2.) Die Mitglieder sind zur Beachtung der von den Vereinsorganen (§ 11) gefassten Beschlüsse und Entscheidungen verpflichtet.
- 3.) Die Mitglieder sind nach Maßgabe des § 8 zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

- 1.) Der Mitgliedsbeitrag ist für jeweils ein Geschäftsjahr (§ 17) zu entrichten.

Er wird der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses, entsprechend den finanziellen Gegebenheiten des Vereins, zur Genehmigung vorgelegt. Das Nähere regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
Eine Beitragsänderung kann nur für folgende Geschäftsjahre beschlossen werden.
- 2.) Fördernde Ehrenmitglieder, die bisher von der Beitragspflicht befreit waren, bleiben dies auch künftig (Bestandsgarantie). Für alle weiteren Ehrenmitglieder gilt die Beitragsordnung des Vereins.
In begründeten Fällen kann ein Gremium – bestehend aus 1. oder 2. Vorsitzendem, Spielleiter und Leiter Finanzen oder ihren jeweiligen Stellvertretern – eine zeitlich begrenzte Beitragsbefreiung für einzelne Mitglieder beschließen. (Härtefallregelung)
- 3.) Die Beitragsschuld entsteht erstmals zum Zeitpunkt des Beitritts und dann jeweils im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres.
- 4.) Mitglieder, die den Beitrag nach Aufforderung und zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet haben, können nach § 5 Abs. 3 aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 9 Finanzielle und andere Leistungen des Vereins

- 1.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2.) Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Beschluss des Ausschusses eine angemessene Vergütung erhalten.
- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vergütungen an Vereinsmitglieder müssen § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) und § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamts-pauschale) in der jeweils gültigen Fassung des EStG bzw. der ersatzweise an dieser Stelle tretenden Norm entsprechen.

§ 10 Ehrungen

Form und Inhalt der Ehrungen werden durch Beschlussfassung der Vorstandschaft den zeitlichen Erfordernissen entsprechend festgelegt.

§ 11 Datenschutzregelungen

- 1.) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 2.) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- 3.) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4.) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

III. Vereinsorgane

§ 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ausschuss
- c) der Vorstand i. S. von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1.) Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.
Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins zusammen.
- 3.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich zum 1. Quartal statt.
- 4.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Ausschuss beschließen oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe der verlangten Tagesordnung einberufen.
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
Dies erfolgt durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Wernau (Wernauer Anzeiger) oder durch schriftliche Einladung an die Mitglieder spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung.
- 6.) Anträge zur Mitgliederversammlung sind eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 7.) Die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder, außer bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- 8.) Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:
 - a) für die Wahl von Mitgliedern in die Vereinsorgane
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) die Entgegennahme der Geschäftsberichte
 - d) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - e) die Entlastung der Vorstandschaft. Die Entlastung ist durch ein Mitglied der Versammlung vorzunehmen.
 - f) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - g) die Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten, die vom Ausschuss und Mitgliedern zur Entscheidung vorgelegt werden
 - h) die Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern
 - i) die Entscheidung über Berufungsfälle im Aufnahme- und Ausschließungsverfahren nach § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3
 - j) über Satzungsänderungen
 - k) den Austritt aus dem BVBW
 - l) die Auflösung des Vereins

- 9.) Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit gefasst werden.
Bei Ziffer 8 j (Satzungsänderungen) und Ziffer 8 l (Auflösung des Vereins) ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

§ 14 Ausschuss

- 1.) Dem Ausschuss gehört an:
- a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Leiter Finanzen
 - d) der Spielleiter
 - e) der Jugendleiter
 - f) der Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - g) der Leiter Veranstaltungen
 - h) sechs aktive, drei fördernde Beisitzer und drei jugendliche Beisitzer
- beratend:
- i) der musikalische Leiter
- 2.) Die Geschäfte des Vereins werden, soweit sie nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, von dem Ausschuss geführt.
- 3.) Der Ausschuss wird, bis auf den musikalischen Leiter, von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
Wechselseitig erfolgt dies zwischen dem 1. und dem 2. Vorsitzenden sowie zwischen der Hälfte der zu wählenden Vertreter.
Amtsenthebung ist nur in den Fällen des § 5 Ziffer 3a – d und nur durch die Mitgliederversammlung möglich.
Die jugendlichen Beisitzer werden von einer Jugendversammlung vorgeschlagen. Der musikalische Leiter ist Kraft Amtes nicht stimmberechtigt, sondern beratendes Mitglied des Ausschusses.
- 4.) Sitzungen des Ausschusses werden vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Ausschusses dies schriftlich verlangen.
- 5.) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 6.) Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Ausschusses sachkundige Mitglieder des Vereins als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

§ 15 Geschäftsbereiche des Ausschusses

- 1.) Jedes Mitglied des Ausschusses führt seinen Geschäftsbereich nach Maßgabe der Satzung und Beschlüssen der Vereinsorgane eigenverantwortlich.
- 2.) Vorstand (1. und 2. Vorsitzender):
Der Vorstand (§ 15) ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses durchgeführt und die laufenden Vereinsgeschäfte ordnungsgemäß besorgt werden.
Repräsentant des Vereins nach innen und außen ist der 1. Vorsitzende. Der 2. Vorsitzende ist verantwortlich für den allgemeinen Geschäftsablauf, er besorgt den Schriftverkehr (soweit er nicht oder in den Geschäftsbereich der einzelnen Mitglieder des Ausschusses fällt) und führt das Protokoll in den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Ausschusses.

- 3.) Leiter Finanzen:
Der Leiter Finanzen ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Kassengeschäfte. Er ist berechtigt:
- a) Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen und dafür zu quittieren
 - b) Zahlungen aus der Vereinskasse zu leisten, sofern die Ausgaben vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem verantwortlichen Mitglied des Ausschusses ordnungsgemäß angewiesen sind. Geringfügige Ausgaben können vom Leiter Finanzen eigenverantwortlich geleistet werden, sofern sie eine vom Ausschuss einstimmig beschlossene Höhe nicht übersteigen.
 - c) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen
- Er hat alle Einnahmen und Ausgaben im Geschäftsjahr laufend in die Kassenbücher aufzunehmen und die Rechnungen zu belegen.
Der Leiter Finanzen legt im ersten Monat eines Geschäftsjahres einen Haushaltsplan vor. Dieser umfasst alle Geschäftsbereiche, stellt die Planungsgrundlage des Geschäftsjahres dar und bedarf der Freigabe der einfachen Mehrheit des Ausschusses. Überschreitungen in den einzelnen Budgets der Geschäftsbereiche sowie Zahlungen, die eine Höhe von 5% des Jahresumsatzes des Vorjahres übersteigen, bedürfen der Anweisung der einfachen Mehrheit des Ausschusses.
Der Leiter Finanzen ist verpflichtet am Ende des Geschäftsjahres einen Abschluss zu erstellen. Der Abschluss ist prüfungsbereit, mit allen Rechnungsbelegen, den Kassenprüfern vorzulegen.
- 4.) Spielleiter:
Der Spielleiter verantwortet die organisatorische Leitung der Stadtkapelle. Der Spielleiter wird durch die Musiker der Stadtkapelle im Rahmen einer Spielerversammlung vorgeschlagen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung des Budgets, dass durch den Haushaltsplan für diesen Geschäftsbereich vorgehalten wird.
- 5.) Jugendleiter:
Aufgabe des Jugendleiters ist es, die Jugendabteilung im Sinne des Vereins und dieser Satzung zu betreuen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung des Budgets, dass durch den Haushaltsplan für diesen Geschäftsbereich vorgehalten wird.
- 6.) Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:
Der Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit informiert alle Interessensgruppen über alle Medienformen über das Vereinsgeschehen.
Er ist eigenverantwortlich tätig und unterliegt keiner Zensur. Er ist verantwortlich für die Einhaltung des Budgets, dass durch den Haushaltsplan für diesen Geschäftsbereich vorgehalten wird.
- 7.) Leiter Veranstaltungen:
Dem Leiter Veranstaltungen obliegt es, die vereinseigenen Veranstaltungen zu planen und durchzuführen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung des Budgets, dass durch den Haushaltsplan für diesen Geschäftsbereich vorgehalten wird.
- 8.) Vertreter der Mitglieder/Beisitzer:
Die Vertreter der Mitglieder vertreten die Interessen Ihrer Herkunftsgruppen und wirken im Ausschuss mit vollem Stimmrecht mit. Sie sollen zu allen Aufgaben unterstützend herangezogen werden. Es ist anzustreben, dass die Beisitzer schwerpunktmäßig Aufgaben verantworten, die sich aus der Aktualität oder allgemeinen Vereinsbelangen ergeben. Sie sind jeweils verantwortlich für die Einhaltung des Budgets, dass durch den Haushaltsplan für definierte Schwerpunktaufgaben vorgehalten wird.
- 9.) Musikalischer Leiter:
Der musikalische Leiter ist verantwortlich für die musikalische Entwicklung und Darstellung der Stadtkapelle und der verschiedenen Jugendgruppen/-kapellen. Er wird beratend zu den Sitzungen des Ausschusses nach Bedarf geladen.

§ 16

Vorstand i. S. des § 26 BGB

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2.) Scheidet ein Vorsitzender vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bildet der verbleibende Vorsitzende bis zur nächsten Mitgliederversammlung den Vorstand allein.
Bei der erforderlichen Neuwahl ist die wechselseitige Amtsdauer des Vorstands gemäß § 13 Abs. 3 zu beachten.

Bei gleichzeitigem Ausscheiden beider Vorsitzenden muss zur erneuten Vorstandswahl innerhalb von vier Wochen vom Leiter Finanzen eine außerordentliche Mitgliederversammlung, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen werden.
Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17

Allgemeine Bestimmungen für die Organe des Vereins, Stimmrecht, Mehrheiten

- 1.) In der Mitgliederversammlung sind die anwesenden Mitglieder nach § 3, in der Ausschusssitzung die anwesenden Mitglieder nach § 13 Ziffer 1, stimmberechtigt.
- 2.) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Es gilt der Grundsatz der offenen Abstimmung.
Verlangt ein Stimmberechtigter geheime Abstimmung, so ist diesem Verlangen zu entsprechen.
- 3.) In der Mitgliederversammlung und in den Sitzungen des Ausschusses wird grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen entschieden; Ausnahmen sind in der Satzung festgelegt.
- 4.) Ein Mitglied ist in allen Angelegenheiten, die ihm einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, nicht stimmberechtigt.
Das Mitglied hat bei der Verhandlung über den betreffenden Tagesordnungspunkt den Sitzungssaal zu verlassen.
- 5.) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, sofern die Hälfte aller Mitglieder und ein weiteres Mitglied in der Mitgliederversammlung anwesend sind. Die anwesenden Mitglieder müssen mit 2/3-Mehrheit für die Auflösung des Vereins stimmen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Kassenprüfer

- 1.) Die Kontrolle der Kassenführung und der Rechnungslegung obliegt den Kassenprüfern. Die Kassenprüfer haben sich vom ordnungsmäßigen Rechnungshergang zu überzeugen und die Kassenbücher und den Jahresabschluss sachlich und rechnerisch zu prüfen. Über die Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 2.) Die Kassenprüfer sind berechtigt außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie haben den Kassier mindestens eine Woche vor der außerordentlichen Prüfung zu informieren.

§ 20 Verwendungen von Vereinsvermögen

Vereinsvermögen darf nur im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Mitglieder, die im Besitz von dinglichem Vereinsvermögen sind, haben damit sorgsam und pfleglich umzugehen.

§ 21 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen der Stadt Wernau (Neckar) zu, mit der Bestimmung es zu verwalten, bis ein Verein mit gleichem Namen und gleichem Zweck gegründet wird.

Ist dies innerhalb von 10 Jahren nicht der Fall, so ist das Vermögen von der Stadt, im Einvernehmen mit dem Finanzamt, gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende, in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 9. April 2019 beschlossene Änderung der Satzung, tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart in Kraft und ersetzt die Neufassung vom 21. März 2010.



Karsten Kabitschke
1. Vorsitzender



Benjamin Frey
2. Vorsitzender